

Neue Medien –

Urheberrecht und Medienrecht in der Schule



... worauf Lehrer achten müssen
Stand: 04/2013



AWT – Tagung ALP Dillingen 17.04 – 19.04.2013



Thomas Klement MIB Ingolstadt www.mib-ingolstadt.de 2013



Was sind eigentlich „Medien“ im Unterricht?



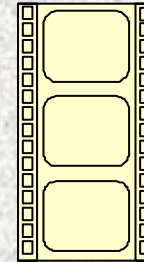
Texte



Bilder



Töne



Filme



Computer
programme

+ Kombination

z.B. der Tonfilm

Alles andere ist Technik, und die interessiert im Urheberrecht nur am Rande

„Neue Medien“

Medien, deren Inhalt digital vermittelt wird

CD-Rom

DVD

Blue-Ray

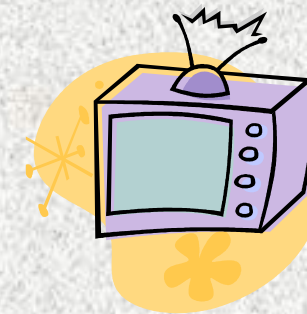
Internet

E-Mail

Schnelle Verfügbarkeit

1 zu 1 Kopiermöglichkeit

Downloadmöglichkeit



Gesetze und Regelungen beim Medieneinsatz

**Urheberrechts-
gesetz**

**Jugendschutz-
gesetz**

**Erziehungs-
und
Unterrichts-
gesetz**

**Bürgerliches
Gesetzbuch**

**Bekannt-
machungen
und
Erlasse
des KM**

Thomas Klement MIB Ingolstadt www.mib-ingolstadt.de 2013

„Das neue Urheberrecht“

Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Seit 13.9.2003 in Kraft Geschützte Werke

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme
2. Werke der Musik
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke
5. Lichtbildwerke
6. Filmwerke
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Warum ist das Urheberrecht wichtig?

§ 1 UrhG

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für Ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Vervielfältigungsrecht
Verbreitungsrecht
Ausstellungsrecht

Schulprivilegien

2230.1.1.1.1-UK
Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen
nach § 52 a UrhG
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus
vom 11. August 2010 Az.: VII.7-5 S 1300.1-7.52 094

Nachstehend wird der Wortlaut des am 14. Juli 2010
terzeichneten Gesamtvertrags zwischen den Ländern
Bundesrepublik Deutschland mit den urheberrechtlich
Verwertungsgesellschaften zur Vergütung von Ansprü-
chen nach § 52 a UrhG bekannt gemacht.

Kufner
Ministerialdirigent

§ 2 Begriffsbestimmungen/Voraussetzungen der öffentlichen Zugänglichmachung

- (1) Im Sinne des Vertrages gelten als
- kleine Teile eines Werks maximal 12 % eines Werks,
bei Filmen jedoch nicht mehr als fünf Minuten
Länge;
 - Teile eines Werks 25 % eines Druckwerks, jedoch
nicht mehr als 100 Seiten;
 - Werk geringen Umfangs:
 - ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, bei Musik-
editionen maximal sechs Seiten
 - ein Film von maximal fünf Minuten Länge
 - maximal fünf Minuten eines Musikstücks sowie
 - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen
Abbildungen.

§ 4

Vergütung

(1) Die Länder zahlen an die VG WORT mit befreiender
Wirkung gegenüber allen in diesem Vertrag genannten
Verwertungsgesellschaften für die Zeit vom 1. August 2009
bis 31. Juli 2013 einen pauschalen Betrag von

€ 1.760.000,-

(i. W. Eine Million Siebenhundertsechzigtausend Euro).

Thomas Klement MIB Ingoistadt www.mib-ingoistadt.de 2013

Schulprivilegien – Kopieren von Texten

Grundsatz: Kopieren ist verboten bzw. muss bezahlt werden.



Kleine Teile eines Werkes, Werke von geringem Umfang oder einzelne Beiträge in Zeitungen und Zeitschriften dürfen für den Schulunterricht oder für Prüfungen in der für die Unterrichtsteilnehmer notwendigen Anzahl vervielfältigt und eingesetzt werden (§ 53 (3) UrhG).

Schulprivilegien - Lehrkräfte dürfen kopieren, digitalisieren und einscannen

bis zu 10 % eines jeden Werkes, das ab 2005 erschienen ist, jedoch maximal 20 Seiten.

Das gilt wirklich für alle Werke, d.h. auch für Schulbücher, Arbeitshefte, Sach- und Musikbücher.

Analog und digital (ab 1. Januar 2013) ab 2005 erschienen

Ablage auf Schulserver



Alle anderen Werke ... analog

Kleine Teile eines Werkes

12% eines Werkes, vor 2005, keine Schulbücher, max. 25 Seiten

max. 6 Seiten einer Musikedition

max 5 Minuten Film

Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen

Einmal im Jahr pro Klasse

Klassensatzstärke

Quellenangabe

Schulprivilegien - „Eigene“ Medien

„Privat von Lehrkräften erworbene Medien können im Rahmen des als „nicht-öffentlich“ geltenden Unterrichts verwendet werden“ aus KMBek vom 07.08.2003 Nr. III.6 -5S 1356- 5.17348

Was?

gekaufte CDs und DVDs

Wo?

im Klassenverband (da nicht öffentlich!)

Schulprivilegien – Fernsehen und Radio



Hörfunk- und Schulfernsehaufzeichnungen des Bay. Rundfunks

Titel der Aufnahme	Erstaufnahme	Löschdatum	Wiederholung	Löschdatum	gelöscht am
Klimawandel (SFe)	01.10.2012	31.07.2013	20.07.2013	31.07.2015	30.07.2015

Die Vervielfältigungsstücke sind spätestens **am Ende des auf die Sendungen darauf folgenden Schuljahres zu löschen!**

Schulprivilegien – Fernsehen und Radio

- Öffentliche Reden

erlaubt: aufzeichnen und ansehen

- Nachrichten

erlaubt: aufzeichnen und ansehen, solange das Thema aktuell ist

aber: kein Mitschnitt von Rundfunk- und Fernsehsendungen

Medien für den Unterrichtseinsatz

Lizenzrechte?

Jedes Medium hat eine bestimmte Nutzung

Privat

Nicht öffentlich (Schule, aber nicht Schulveranstaltung mit außerschulischen Gästen)

z.B. Kosten einer DVD

privat: 9.90€

nicht öffentlich: 250€



Medien für den Unterrichtseinsatz

www.smz.ingolstadt.de

- Medienverleih über Abholer
- Online-Medien - Download

Schulmedienzentrale Ingolstadt



Medienkataloge
MedioWin, M3 Online



Aktuell



Neu im Verleih



Klassensätze



Themenkisten



Bilderbuchkino



Geräte



Medienpädagogik



**Veranstaltungen, Termine,
Rückblick**



Links



SMZ von A bis Z



Öffnungszeiten

Medien für den Unterrichtseinsatz

KMS vom 07.08.2003 Nr. III.6-5s 1356 – 5.17 348

Medienbildung - Medienerziehung

Die unterrichtliche Eignung ist entsprechend den Empfehlungen zu Schulart, Jahrgangsstufe und Fach gegeben bei Medien:

vom FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht

von den kommunalen Medienzentren in Bayern

vom Staatsministerium bzw. dem Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung

von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung

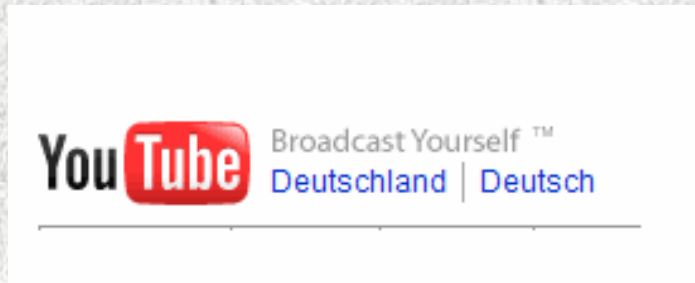
von der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit



Thomas Klement MIB Ingolstadt www.mib-ingolstadt.de 2013



Medien im Internet



Sie erklären sich damit einverstanden, Zugriff auf Nutzervideos nur in der Form des **Streamings** und zu keinen anderen Zwecken als der rein **persönlichen**, nicht-kommerziellen Nutzung, und nur in dem Rahmen zu nehmen, der durch die normale Funktionalität der Dienste vorgegeben und erlaubt ist.

Diese Seiten inklusive Quelltext und Software dürfen nicht verändert, **kopiert, wieder veröffentlicht, übertragen, verbreitet oder gespeichert** werden. Das Material darf ausschließlich zu **privaten**, nichtkommerziellen Zwecken unter strikter Einhaltung des Urheberrechts benutzt werden.

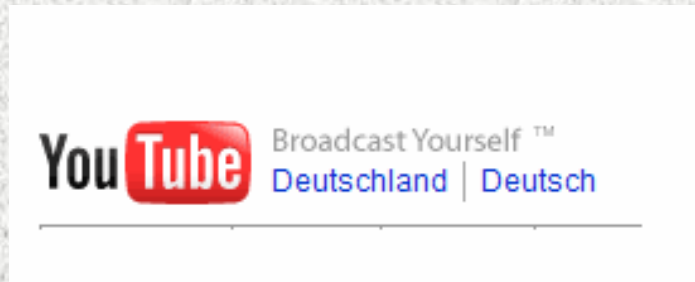
Auszüge aus den Nutzungsbedingungen



Thomas Klement MIB Ingolstadt www.mib-ingolstadt.de 2013



Medien im Internet



erlaubt: Ansehen der Videos auf dem Computer

umstritten: Präsentation mit Beamer

verboten: Download und Präsentation

Erlaubt: abonnieren und Download von Podcasts



Medien im Internet

www.mib-ingolstadt.de

Unterrichtsfilme auf youtube



FWU Bildungsmedien

erreichbar über Suchbegriffe auf youtube: Medienlb, didactmedia, ...

Medienlb (Ausschnitte)

didactmedia (Sequenzen)

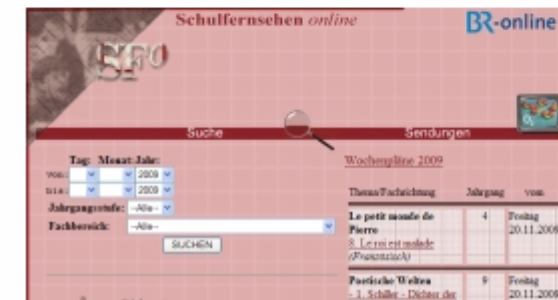
Planet Schule

Online Schulfernsehen des WDR und SWR



BR Online

Materialien zu den Schulfernsehbeiträgen



Medienrechtliche Bestimmungen:

„problemloser“ Einsatz Medien zur Familien- und Sexualerziehung

Kein Medium darf unbesehen im Unterricht in Familien- und Sexualerziehung eingesetzt werden.

Bei der Auswahl audiovisueller Medien ist mit Bedacht das Interesse und die Aufnahmefähigkeit der Altersstufe zu berücksichtigen.

Die Inhalte der Medien müssen mit den in Art. 48 BayEUG geforderten Werten und Normen – wie sie auch in der Verfassung niedergelegt sind – übereinstimmen.

Eine Indoktrinierung der Schülerinnen und Schüler darf dabei nicht erfolgen.

Für die Jahrgangsstufen 1 mit 6 in Betracht kommende audiovisuelle Unterrichtshilfen sind in den Klassenelternversammlungen (vgl. Nr. 1.1.3) vorzustellen; erst danach wählt der Lehrer für die betreffende Klasse die geeigneten Lehrmittel aus.

Für die Jahrgangsstufen 7 mit 11 ist nach Nr. 1.1.4 die Information durch Elternbrief erforderlich.

Thomas Klement MIB Ingolstadt www.mib-ingolstadt.de 2013



Aussagen des Kultusministeriums

KMS vom 07.08.2003 Nr. III.6-5s 1356 – 5.17 348

Medienbildung - Medienerziehung

Bei allen anderen Medien muss die Lehrkraft in eigener Verantwortung über die Eignung für den Einsatz im Unterricht entscheiden. Die Lehrkraft hat daher das Medium vor einer Verwendung im Unterricht sorgfältig zu prüfen.

Das gilt auch für umfangreichere Offline-Medien (z.B. DVD-ROM) und wenn die Informationen über Datennetze (z.B. das Internet) abgerufen werden

Öffentliche Wiedergabe - Schulaufführungen

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für ... für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. [...]

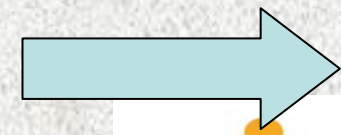
Im Klartext bedeutet das nichts anderes, als dass im Unterricht und bei Schulveranstaltungen die Wiedergabe vieler Medien kostenlos möglich ist. Ausgenommen sind allerdings Funk- und Fernsehsendungen sowie Filme und Medien, die Filme enthalten.

aber: kein Mitschnitt und Verkauf der Veranstaltung

Beispiele: Theateraufführungen, Musicals,...



Thomas Klement MIB Ingolstadt www.mib-ingolstadt.de 2013



Kopieren

Sicherheitskopie ist erlaubt ...

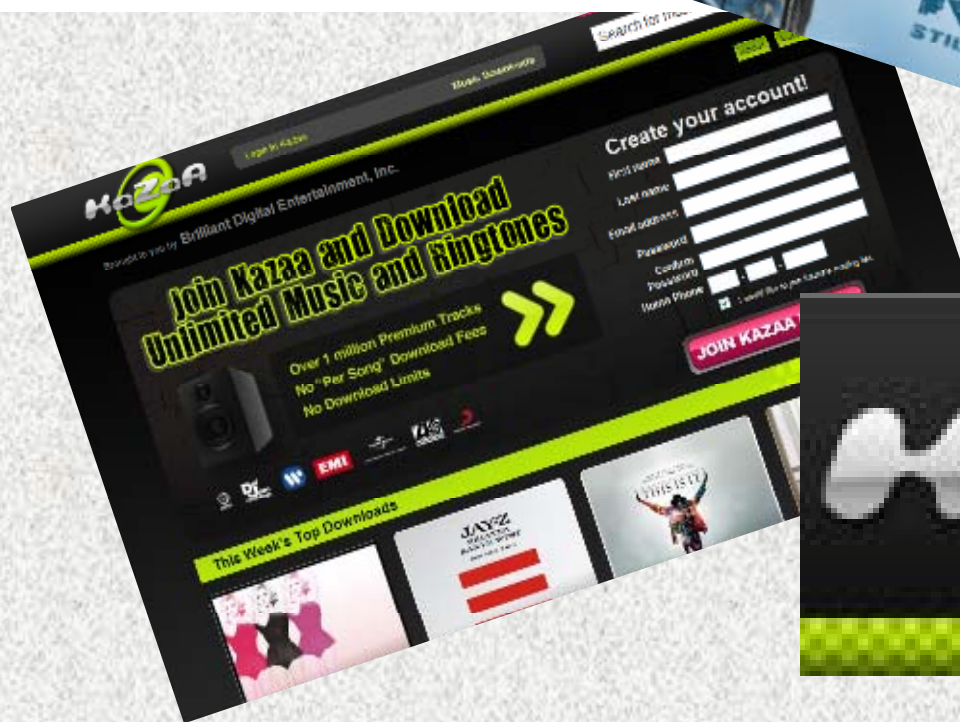
§ 95a Schutz technischer Maßnahmen

- (1) Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes ... dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, ...
- (3) Verboten sind die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, ... von Vorrichtungen, ... die Gegenstand einer Verkaufsförderung... mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind

Illegalen Download und Anbieten von Musiktiteln und Filmen



KINOX.TO
STILL BEST ONLINE MOVIE STREAMS



§ 96 Verwertungsverbot

Rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

→ Internet Musikbörsen etc

Hauptschule aus Marktoberdorf auf 1,2 Mio € wegen Downloads von Musiktiteln angeklagt

Anzeige gegen Schule/ Lehrer

Abmahnung

Schreiben des Rechteinhabers/ Rechtsanwalt

- Rüge des Rechtsverstoßes
- Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung
- Fristsetzung und Androhung gerichtlicher Schritte
- Aufforderung, die Rechtsanwaltskosten (300-700€) zu begleichen

Mögliche Reaktionen:

Verbraucherschutz einschalten

Rechtsanwalt einschalten

allgemeine Unterlassungserklärung

zahlen

Abmahnung keinesfalls ignorieren.

Urheberrecht des Lehrers

Von Lehrkräften geschaffene Medien sind bei hinreichendem Niveau Werke im Sinn des § 2 UrhG. (KWMBI2230.1.1.1.1-UK Medienbildung 2.6.3 Urheberrecht)

Die Nutzungsrechte stehen nach § 43 UrhG der Schule zu.

Eine Schulhomepage ist ein geschütztes Werk; Rechteinhaberin ist die Schule.

Von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Schule geschaffene Werke können zu schulischen und schulaufsichtlichen Zwecken (v. a. Fortbildung, Beratung, Qualitätssicherung) genutzt werden.

Eine Veröffentlichung (mit oder ohne Namensnennung) erfordert die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Modernes Rechtemanagement

„Public Licence“



„Creative Commons“



Urheber verzichten freiwillig auf einen Teil ihrer *Verwertungsrechte*, nicht jedoch auf ihre *Urheber-Persönlichkeitsrechte*

„GNU Public Licence“: vorwiegend Software → Computer-Betriebssystem Linux

„Creative Commons (CC)“ – vor allem Medien, also Texte, Fotos, Videos, Audio-Beiträge → Internet-Enzyklopädie „Wikipedia“.



Namensnennung



Nicht kommerziell



Keine Bearbeitung



Weitergabe unter gleichen Bedingungen

Schulhomepage

Urheberrecht

Datenschutz

Kunsturheberrechtsgesetz

Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz

Bürgerliches Gesetzbuch

Grundgesetz



Thomas Klement MIB Ingolstadt www.mib-ingolstadt.de 2013



Schulhomepage

Impressum

Verantwortung für die Homepage → Webmaster, Schulleiter

Recht am Domainnamen

z.B. Reuchlin Gymnasium Ingolstadt darf nicht von anderen verwendet werden

Schulforen/ Gästebücher

Inhalte müssen überprüft und gegebenenfalls gelöscht werden → Schulleiter

Schülerhomepage

Verantwortlich für den Inhalt → Schulleiter



Schulhomepage

Datenschutz

Keine personenbezogenen Daten: Anschrift, Noten,...

Schülerfotos nur mit Zustimmung

< 12 Jahre: Zustimmung der Erziehungsberechtigten

12-18 Jahre: Eltern und Schüler

> 18 Jahre: Schüler

Lehrerfotos nur mit Zustimmung

Ausnahme:

Fotos, in denen Personen nur Hintergrund und nicht zu erkennen sind



Schulhomepage

Urheberrecht

Keine fremden Bilder, Texte, Filme, Tondateien,...

Links ohne Bilder/ Logos

!keine Arbeitsblätter, auch wenn sie die Schule gekauft hat.

Digitalisierte Medien nur im Intranet, soweit erlaubt



Lernumgebungen

Moodle, lo-net2; Intranets, etc

grundsätzlich: Lernumgebungen von Schulen sind passwort geschützt

erlaubt: Verlinken auf Inhalte; Einbindung in die Lernumgebung mit Quellenangabe

Einbindung digitaler Medien im erlaubten Umfang
(Schulfernsehsendungen)

Einbindung von Medien mit GNU Public Lizenz und Creative Commons

Digitalisierung analoger Schul-Medien im Urheberrechtsrahmen

Einbindung von Daten der Teilnehmer: 0 – 14 Jahre (Eltern)

14 – 18 Jahre (Eltern u. Kinder) ab 18 (Teilnehmer)

Hilfen

Kultusministerium KMBek Nr.III.6-5S 1356-5.17348

www.lehrer-online.de → Recht

www.schulbuchkopie.de

www.recht.de

www.digi-info.de/recht

<http://alp.dillingen.de/ref/mp/recht/medrecht01.html>



Thomas Klement MIB Ingolstadt www.mib-ingolstadt.de 2013



Medienrecht und Urheberrecht
Cybermobbing
Medienerziehung
in Ganztagesklassen?

Webseitenerstellung mit Joomla!

Facebook und Cybermobbing

Medienwelten im Kinderzimmer

Interaktive Whiteboards

Thomas Klement
Medienpädagogisch-Informationstechnischer Berater
im Staatlichen Schulamt der Stadt Ingolstadt

INTERNE
CYBER-MOBGING

„Facebook ermöglicht es dir, mit den Menschen in deinem Leben in Verbindung zu treten und Inhalte mit diesen zu teilen.“



- Profil
- Aktuelles
- Fortbildungen
- Materialien
- Unterrichtsmaterialien
- Deutsch_GS
- Mathematik_GS
- Englisch_GS
- Deutsch_MS
- Mathematik_MS
- Englisch_MS
- Schulfernsehen

Virtueller Rollenwechsel



Thomas Klement ist Lehrer und medienpädagogischer Berater in Ingolstadt. Er stand Klar.Text Rede und Antwort.

Medien werden für Jugendliche immer wichtiger. Doch viele Eltern machen sich Sorgen um die Mediennutzung ihrer Kinder, auch weil sie sich selbst damit oft nicht auskennen. Aus diesem Grund veranstalte-

Was sind die Spiele, die am meisten gespielt werden?

Klement: Vor allem Ego-Shooter, bei denen geschossen wird. Sie machen fast 90 Prozent aller Computerspiele aus. Und auch schon Zehn- bis 14-Jährige spielen Spiele ab 18, die zum Beispiel ihre Eltern ihnen kaufen.

Ist von diesen Spielen abzuraten?

Klement: Aus medienpädagogischer Sicht sind diese Spiele sehr schlecht, aber es ist unmöglich, sie zu verbieten und wenn es nicht exzessiv ist, kann man sie auch spielen.

Wie viel Mediennutzung ist okay?

Klement: Das kann man nicht pauschal sagen, das hängt von

Wetter

[Das Wetter heute](#)
[Das Wetter morgen](#)

- Fibs
- SMZ Ingolstadt
- Schulamt Ingolstadt
- Sir-William-Herschel-Mittelschule
- AWT - Experten
- Internet Grundschule
- Mibs in Bayern